

Gernot Erler, Mission Weltfrieden. Deutschlands neue Rolle in der Weltpolitik, Freiburg (Verlag Herder), 2009.

Gernot Erler, vormaliger Staatsminister im Auswärtigen Amt, beschreibt anschaulich die neue deutsche Außenpolitik seit 1999. Mit einer Mischung aus persönlichen Erfahrungen, politischen Entwicklungen und Diskussionen erhält der Leser einen detaillierten Einblick in aktuelle Schauplätze der internationalen Politik: Kenia, Georgien, Afghanistan, Gazastreifen, Iran und Zentralasien. Das Buch ist ein Appell für eine vorausschauende Außenpolitik der Staaten und für einen Ausbau der globalen Verantwortungsgesellschaft, die wie nie zuvor schneller auf aktuelle Herausforderungen wie den Klimawandel, die Globalisierung oder vermehrte regionale Konflikte reagieren soll. Erler spricht daher von einer „Mission Weltfrieden“.

Im ersten Kapitel „Das erzwungene Umdenken“ zieht Erler ein Resümee über die deutsche Außenpolitik seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs und beschreibt ihren Weg hin zu einer neuen Außenpolitik. Hatte sich Deutschland während des Ost-West-Konflikts außenpolitisch zurückgehalten, kam es insbesondere mit dem Einsatz von NATO-Truppen 1999 zu einer langfristigen Neuorientierung der deutschen Außenpolitik und der deutschen Position innerhalb Europas. Vor allem die Kritik am Kosovo-Einsatz und der Vorwurf an die europäischen Staaten, den Konflikt nicht auf diplomatischem Wege lösen zu können, führten zu einer langfristigen Neuorientierung. Erler betont gleichwohl, dass Deutschland Konsequenzen aus diesem Krieg gezogen hat und um eine erneute Krise zu vermeiden, den „Stabilitätspakt für Südosteuropa“ ins Leben rief. Ebenfalls wird auf die Terroranschläge am 11. September 2001 eingegangen und ihre weltpolitischen Folgen, wie den „War on Terrorism“ oder den ISAF-Einsatz in Afghanistan. Erler weist darauf hin, dass sich Europa in Zeiten dieser weltpolitischen Instabilität zu einem globalen Akteur entwickelt hat. Insbesondere durch die zivile Friedensförderung genießt Europa großes Vertrauen und Anerkennung in der Welt.

Im zweiten Kapitel „Die neue deutsche Außenpolitik“ stellt Erler die neuen Konzepte und Instrumente der deutschen

Außenpolitik vor. Er hebt den Leitsatz „Deutsche Außenpolitik ist Friedenspolitik“ aus dem rot-grünen Koalitionsvertrag von 1998 hervor, mit dem die Voraussetzungen für eine vorausschauende Friedenspolitik der Konfliktvermeidung geschaffen wurden. Es wird auf verschiedene Aspekte der deutschen Friedenspolitik eingegangen, wie etwa auf die Arbeit des Zivilen Friedensdienstes (ZFD), der „Fachleute für den Frieden“ ausbildet, auf das Engagement zum Schutz der Menschenrechte oder auf Deutschlands Bemühungen, die Reform des UN-Systems aktiv mitzugestalten. Erler greift auch das Thema der „Schutzverantwortung“ auf, ein in der internationalen Gemeinschaft kontrovers diskutiertes Konzept. Ihm gelingt es in diesem Kapitel zu verdeutlichen, dass Deutschland einen erheblichen Beitrag zur Friedenspolitik leistet und sich in der deutschen Außenpolitik eine „Kultur der Friedensvermittlung“ entwickelt hat.

Im dritten Kapitel „Partner in der Weltpolitik“ legt Erler die Herausforderung der „Mission Weltfrieden“ dar und stellt drei Partner in der Weltpolitik vor: Russland, die USA und China. Betont wird hier, dass die „Mission Weltfrieden“ am erfolgreichsten ist, wenn dafür so viele Partner wie möglich gefunden werden.

Die USA mit ihrem neuen Präsidenten kommen dem Wunsch nach einer „guten Führungsmacht“ ein Stück näher und öffnen den Weg für eine „Friedenskooperation“, die unter der Bush-Regierung noch problematisch war. Auch im Hinblick auf die russische Kooperation veranschaulicht Erler, mit welchen Herausforderungen Deutschland und die EU zu rechnen haben. Deutlich wird dies besonders am Problem der Energiekooperation. Trotz bestehender Probleme ist die EU ein wichtiger Transformationspartner Russlands, der die Modernisierung im Land fördert. Mit Blick auf die Beziehungen zwischen China und Deutschland wird deutlich, dass sich beide Seiten um eine Verbesserung der Beziehungen bemühen. Vor allem Deutschland erkennt China als wichtigen Akteur in der Weltpolitik an. Insbesondere Chinas Stabilität bewahrt die Welt vor zusätzlichen Gefährdungen. Jedoch lässt sich über diesen Aspekt auch streiten; die Aufstände der uigurischen Minderheit und die Unruhen in Tibet dürfen nicht unterschätzt werden. Trotz

aller offenkundigen Probleme in der Kooperation mit den drei Partnern betont Erler, dass kein Weg an einer Zusammenarbeit mit ihnen vorbei führt, wenn Frieden, Stabilität und Sicherheit geschaffen werden sollen.

Im vierten Kapitel „Friedensmissionen und Strategien im Praxistest“ analysiert Erler die praktische Umsetzung der deutschen Außenpolitik am Beispiel Afghanistans, den Verhandlungen um das iranische Nuklearprogramm, den Friedensbemühungen im Nahen Osten und Zentralasien. Afghanistan ist die zurzeit am heftigsten diskutierte Friedensmission, mit Deutschland als einem der wichtigsten Akteure. Erler betont, dass die Mission nicht scheitern darf und die Rückkehr des Taliban-Regimes mit allen Mitteln verhindert werden muss. Ein Scheitern der Mission hätte zur Folge, dass Afghanistan in einen blutigen Bürgerkrieg zurückfallen würde. Schließlich macht sich Erler für eine regionale Friedensmission (z.B. für Irak und Iran) stark, um einen flächendeckenden Krieg zu vermeiden. Den Irankonflikt hält er insbesondere aufgrund des iranischen Nuklearprogramms für einen der gefährlichsten Konflikte der heutigen Zeit. Es wird hier betont, dass der im Jahr 2003 von Deutschland und seinen europäischen Partnern auf den Weg gebrachte Verhandlungsprozess die einzig vernünftige Vorgehensweise ist, um mit Teheran eine akzeptable Lösung zu finden. Trotz aller Verweigerung Teherans die Verhandlungen fortzusetzen, muss an dieser Vorgehensweise festgehalten werden. Anhand von Zentralasien beschreibt Erler anschließend die neue EU-Zentralasienstrategie, die unter anderem den Ausbau von Pipelines und den Bau eines Verkehrskorridors beinhaltet. Es zeigt sich, dass die vorhandenen Ressourcen in Zentralasien wichtig für die Energiesicherheit Europas sind. Ziel der Förderung Zentralasiens sei es mithin auch, so Erler, regionale Probleme wie zum Beispiel den Afghanistan-Konflikt zu lösen. Somit ist die Zentralasienstrategie der EU Teil nachhaltiger Stabilisierungs- und Friedensanstrengungen.

Das fünfte Kapitel trägt den Titel „Auf dem Weg in eine globale Verantwortungsgemeinschaft“ und konzentriert sich auf die Energie- und Umweltpolitik der deutschen Regierung. Besonders hervor-

gehoben werden potenzielle Konflikte, die zum Beispiel durch Trinkwasserknappheit oder zunehmende Migration entstehen können. Ein zweiter wichtiger Aspekt dieses Kapitels ist die Weltklimakonferenz im Dezember 2009. Erler macht deutlich, dass ein Nachfolger für das Kyoto-Protokoll dringend notwendig ist, da andernfalls nicht mehr aufzuholende Lücken im Kampf gegen den Klimawandel entstünden. Deutschland setzt vor allem große Hoffnungen auf die USA, die offenbar unter der neuen Regierung von Präsident Obama zum Dialog bereit sind. Ebenfalls wird Bezug auf die derzeitige Finanzkrise genommen, die, so Erler, eine weitere Bewährungsprobe für die internationale Verantwortungsgemeinschaft darstellt. Zu befürchten sei, dass nationalstaatliche Krisen Vorrang vor der Bekämpfung des Klimawandels, der Ressourcenknappheit oder dem Kampf gegen die Armut haben werden. Zur Bekämpfung dieser globalen Probleme ist Zusammenarbeit gefordert.

Erler schafft es in seinem Buch, ein breites Spektrum an globalen Herausforderungen für die Staatenwelt zu analysieren und bestehende oder potenzielle Maßnahmen für deren Bekämpfung darzulegen. Durch diese breit gefächerte Themenwahl erhält der Leser Einblick in die aktuellen Diskussionen der internationalen Politik. Durch die Zusammenführung der verschiedenen Bausteine schafft Erler es, sein Plädoyer für eine „Mission Weltfrieden“ überzeugend darzustellen. Seine persönlichen Bemühungen als Staatsminister, die Strategien auch in die Praxis umzusetzen, verdeutlichen umso mehr die wichtige Rolle Deutschlands in einem globalen Friedensprozess. Erlers „rote“ Parteilinie wird stellenweise deutlich, was jedoch seine Analyse und Darstellung nicht weniger glaubwürdig macht.

Lisa Kirchhoff

Sabine Bienk-Koolman, Die Befugnis des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen zur Einsetzung von ad hoc-Strafgerichtshöfen. Zur Rechtmäßigkeit der Einsetzung des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien sowie zum nachfolgenden Wandel in Praxis und Rechtsauffassung, Frankfurt a. M. (Peter Lang), 2009.

Mit der Resolution des UN-Sicherheitsrats (SR) 827 (1993) im Mai 1993 haben die Vereinten Nationen den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) eingerichtet. Aufgabe des Gerichtshofs war und ist bis heute die strafrechtliche Aufarbeitung und Aburteilung völkergewohnheitsrechtlich verankerter internationaler Straftaten (eine Einschätzung, die insbesondere im Hinblick auf Kriegsverbrechen nicht unumstritten war), die im Zusammenhang mit dem gewaltbehafteten Auseinanderbrechen des ehemaligen Jugoslawien begangen wurden. Die Einrichtung des ICTY durch eine Resolution des SR – und nicht im Rahmen eines völkerrechtlichen Vertrags – musste dabei verwundern, ist doch eine solche Kompetenz der Vereinten Nationen in der Charta nicht explizit vorgesehen. Bereits im ersten Verfahren (Tadic) bejahten die Richter jedoch die Rechtmäßigkeit der Einsetzung.

Der Überprüfung dieser Feststellung widmet sich die sehr ausführliche Arbeit. Im Ergebnis verneint die Autorin die Rechtmäßigkeit der Einrichtung des ICTY mangels Kompetenz des SR. Aufgrund einer zunehmenden Akzeptanz des Vorgehens schließt sie jedoch auf eine Zulässigkeit derartiger Maßnahmen für die Zukunft. Nach einem historischen Überblick über die Entstehungsgeschichte (1. Kapitel) und den Regelungsinhalt des Statuts (2. Kapitel) widmen sich die zentralen Kapitel 3-5 der Interpretation der relevanten Kompetenznormen Art. 39 und 41, bevor abschließend auf die proklamierte nachträgliche Heilung der Kompetenzüberschreitung (6. Kapitel) eingegangen wird. Auf einige zentrale Feststellungen soll im Folgenden kritisch eingegangen werden.

Zunächst ist die von der Autorin vorgenommene Beschreibung des Tatbestandsmerkmals „Friedensbedrohung“ des Artikels 39 UN Charta in den Blick zu nehmen. Dabei gewinnt die Bestimmung des Friedensbegriffs eine herausragende Bedeutung und muss sauber von den in der Politikwissenschaft und insbesondere Friedensforschung unternommenen Definitionsbestrebungen unterschieden werden. Einigkeit besteht, dass Frieden zunächst die Abwesenheit bewaffneter zwischenstaatlicher Konflikte bedeutet. Daneben wird von der Autorin angenommen, dass auch die Abwesenheit mas-

siven menschlichen Leidens unter den Friedensbegriff des Art. 39 zu subsumieren ist. Diese Feststellung erscheint angesichts des Wortlauts nicht notwendig, überzeugt in der Herleitung nur bedingt und droht aufgrund mangelnder Klarheit zum Einfallstor für internationale Einmischung zu werden. Der Wortlaut des Art. 39 lässt eine Intervention bereits im Falle einer Friedensbedrohung zu. Damit ist die Begehung schwerwiegender Taten von Art. 39 erfasst, sofern die Ausmaße der Taten eine Gefahr der Ausweitung des Konflikts über die Grenzen hinaus befürchten lassen. Die problematische Ausweitung des Friedensbegriffs – und nicht des Friedensbedrohungsbegriffs – lässt sich an der von der Autorin vorgenommenen Herleitung nachvollziehen. Zwar ist ihr zuzustimmen, wenn auf die Bedeutung des Wertewandels und die Entwicklungen des Menschenrechtsschutzes verwiesen wird. Doch ist ebenso festzustellen, dass Friedensschutz und Menschenrechtsschutz stets nur teildentisch sind. So kennt das Kriegsvölkerrecht beispielsweise das *ius ad* oder *ius contra bellum* und das *ius in bello*. Auch ein kurzer Blick auf einen zentralen menschenrechtlichen Vertrag wie den Internationalen Pakt für bürgerliche und politische Rechte (IPbPR) zeigt, dass eine Vielzahl von Menschenrechten als Werte international anerkannt sind, weitreichende internationale Durchsetzungsbefugnisse aber die Ausnahme bleiben. Der Wertewandel ändert nicht zwangsläufig die Interpretation der Verfahrensbestimmung des Art. 39. Zudem vermag der von der Autorin vertretene Ansatz kein Abgrenzungskriterium vorzugeben, das menschliches Leiden bzw. die Beeinträchtigung menschenrechtlich garantierter Rechtsgüter zu einem Friedensverstoß machen. Um sich nicht dem Vorwurf der Zirkularität ausgeliefert zu sehen, dürfte ein solches Kriterium jedenfalls keinen Bezug zur Friedensgefährdung haben. Wie aber soll man dann die einfache Menschenrechtsverletzung von einem solchen „qualifizierten“ Verstoß abgrenzen? In der bisherigen SR-Praxis kann ebenfalls kein Beleg für eine Ausweitung des Friedensbegriffs gefunden werden, da alle SR-Resolutionen, die schwere Menschenrechtsverletzungen thematisieren, diese stets nur als Bedrohung des Friedens bezeichnen und dabei fast immer explizit noch auf die Konsequenzen der Taten

hinweisen. Problematisch ist die Fokussierung auf das Merkmal des Friedens zudem, da dadurch im Rahmen der Arbeit das Merkmal der Bedrohung in den Hintergrund tritt. So stellt die Autorin z.B. zu Recht fest, dass die Abwesenheit von Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht nicht Bestandteil des Friedensbegriffs ist. Dies bedeutet aber nicht, dass die Wiederherstellung von Gerechtigkeit per se dem SR als Zielsetzung verwehrt bleibt. So können die Nichtbestrafung von Straftaten und das daraus resultierende Ungerechtigkeitsgefühl der von den Taten betroffenen Bevölkerung destabilisierende Effekte haben und damit ein Wiederaufflammen der Kämpfe begünstigen. Das Streben nach Gerechtigkeit ist damit dem Grunde nach eine legitime Zielsetzung des SR und eröffnet grundsätzlich die Anwendbarkeit des Artikel 41. Eine vernünftige Abgrenzung zwischen zulässigem Verhalten des SR als „der Gefahrenabwehr dienendem Polizisten“ und einer unzulässigen Rechtsprechung (und Ähnliches gilt bzgl. der Rechtssetzungskompetenz im Zusammenhang mit Regelungen der Terrorismusbekämpfung) kann daher nur im Rahmen des Merkmals der „Bedrohung“ erfolgen. Es stellt sich die Frage, wie abstrakt und vage eine Gefahr sein kann bzw. wie konkret diese sein muss, um als Friedensbedrohung im Sinne des Art. 39 gelten zu können. Interpretiert man das Merkmal der Bedrohung restriktiv, so ist der Autorin im Ergebnis zu folgen, wenn sie feststellt, dass die Schaffung des ICTY insoweit als rechtswidrig anzusehen ist, als dass das Gericht auch nach Ende der „heißen Phase“ seine Arbeit fortführen sollte und fortgesetzt hat. Damit wäre die Schaffung des Tribunals jedoch nur geeignet gewesen, wenn man die abschreckende Wirkung des Gerichts als Hauptfunktion ansieht. Interpretiert man das Merkmal der Bedrohung dagegen großzügiger und sieht auch eine mangelhafte gerichtliche Aufarbeitung der Geschehnisse als friedensbedrohend an, so muss man zu dem Schluss kommen, dass die Einrichtung des Gerichts als solches mit Art. 39 im Einklang stand.

Weitere Rechtsmängel macht die Autorin im Zusammenhang mit Art. 41 aus. Sie weist dabei auf die problematische Nichtberücksichtigung der Budgethoheit der Generalversammlung hin und hinter-

fragt zudem die Legalität des Eingriffs in die Bestrafungsbefugnis der Staaten als einen, so die Autorin, Kernbereich staatlicher Souveränität. Sicherlich sind Eingriffe in die staatliche Souveränität aufgrund der Vorrangstellung des ICTY und der Verpflichtung „unbeteiligter“ Staaten teils nicht ganz unbedeutend, andererseits muss man wie die Autorin feststellen, dass auch Wirtschaftsembargos oder gar militärische Maßnahmen schwerwiegende Konsequenzen haben können und dass das Nichteinmischungsverbot des Art. 2 VII unter dem Vorbehalt von Kap. VII steht. Trotzdem argumentiert die Autorin, dass die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit zu einem Kernbereich staatlicher Souveränität gehört, der – im Wortlaut der UN Charta nicht erwähnt – unantastbar sein soll. Diese Argumentation, wenn auch mit Art. 107 im Einklang, vermag nicht vollends zu überzeugen. So erlaubt es beispielsweise das passive Personalitätsprinzip, Taten auf fremdem Staatsgebiet durch fremde Täter zu bestrafen. Ein unantastbarer Kernbereich staatlicher Souveränität erscheint daher jedenfalls im Zusammenhang mit der Ausübung der Strafgerichtsbarkeit schwer begründbar.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass mittlerweile die Rechtmäßigkeit der Einrichtung von Ad-hoc-Tribunalen durch den SR weitgehend anerkannt ist. Ob dies im Zeitpunkt der Errichtung bereits der Fall war, bestreitet die Autorin mit sehr gut vertretbaren – aber nicht immer zwingenden – Argumenten und basierend auf einer ausführlichen Analyse der SR-Praxis und den Verhandlungen im Vorfeld der Resolution. Die Arbeit zeigt dabei in eindrucksvoller Weise, wie komplex die rechtliche Problematik gewesen ist. Eine Komplexität, der die Begründungen und Formulierungen von SR-Resolutionen leider selten gerecht werden.

Mayeul Hiéramente

Klaus Dingwerth/Dieter Kerwer/Andreas Nölke (Hrsg.), Die Organisierte Welt. Internationale Beziehungen und Organisationsforschung, Baden-Baden (Nomos Verlag), 2009.

Obwohl internationale Organisationen einen zentralen Platz in vielen Teilbereichen der internationalen Politik einnehmen, führten sie lange Zeit ein Schattendasein in der Disziplin der internationalen Beziehungen (IB). Sie wurden auf eine Rolle als Instrumente und Arenen nationalstaatlichen Handelns reduziert. Seit den 1990er Jahren lässt sich jedoch eine Hinwendung zu internationalen Organisationen als autonome Akteure erkennen, die sich in theoretischen und empirischen Arbeiten niedergeschlagen hat. In ihrem Sammelband, der aus einer Tagung an der LMU München vom September 2008 hervorging, versuchen Klaus Dingwerth, Dieter Kerwer und Andreas Nölke eine Bestandsaufnahme dieser Wiederentdeckung internationaler Organisationen. Dabei gilt ihr Augenmerk speziell den theoretischen Ansätzen, die hier entwickelt, diskutiert und verwendet wurden. Besonderes Interesse zeigen die Herausgeber an der Organisationsforschung und ihren Möglichkeiten zu einer Befruchtung der IB. Dies ist erfreulich, da so der vielfach formulierte Wunsch nach einer interdisziplinären und erweiterten theoretischen Grundlage einer genaueren Prüfung unterzogen werden kann. Der Band stützt sich bewusst auf die Beiträge deutscher Autoren, um Chancen für die Bildung von Netzwerken und eine erfolgreiche Nischenbildung der deutschen IB auszuloten. Zu diesem Zweck vereint das Sammelwerk eine interessante Bandbreite etablierter wie junger Autoren, zu denen neben Politikwissenschaftlern auch Wirtschaftswissenschaftler und Soziologen gehören. Die Auswahl belegt, dass sich in Deutschland offensichtlich eine lebendige Forschungslandschaft entwickelt hat.

Der Band ist in vier Abschnitte gegliedert. Am Anfang steht ein konzeptioneller Teil. Renate Mayntz stellt in ihrem Epilog einige kritische Fragen bezüglich des Integrationspotenzials der Organisationsforschung für die IB. In der Einleitung skizzieren die drei Herausgeber die verschiedenen Ansätze in der Organisationsforschung und der IB, fassen die Beiträge des Bandes zusammen und versuchen, erste übergreifende Ergebnisse zu formulieren. Für den weiteren Verlauf identifiziert der Band drei Perspektiven auf internationale Organisationen:

eine Binnenperspektive, eine Interaktionsperspektive und eine Ordnungsperspektive. Die fünf Beiträge zur Binnenperspektive teilen die Ansicht, dass die Autonomie internationaler Organisationen nicht mit deren Verwaltungsstäben gleichgesetzt werden dürfe. Vielmehr sei ein komplexeres Verständnis sowohl der inneren Beschaffenheit der Organisationen als auch ihrer Umweltbeziehungen erforderlich. Die Artikel nähern sich diesem Ziel an, indem sie nachweisen, dass internationale Organisationen selbst Meta-Organisationen sind (Göran Ahrne/Nils Brunsson), die Autonomie internationaler Organisationen von einem komplexen, systemtheoretisch erklärbaren Wechselspiel mit den Mitgliedstaaten herrührt (Thomas Gehring), Spannungen zwischen verschiedenen Arenen innerhalb internationaler Organisationen deren Leistungsfähigkeit beeinträchtigen können (Alex Veit/ Klaus Schlichte), Mitgliedstaaten unter Umständen ein Interesse am „erfolgreichen Scheitern“ internationaler Organisationen haben (Wolfgang Seibel) und internationale Bürokrateien einen entscheidenden Beitrag zu organisationellem Lernen leisten können (Klaus Roscher). Im Teil zur Interaktionsperspektive stehen Beziehungen zwischen verschiedenen Organisationen im Mittelpunkt. Die Autoren in diesem Abschnitt beschäftigen sich mit industrieökonomischen Ansätzen zur Analyse des Wettbewerbs zwischen internationalen Organisationen im Gesundheitsbereich (Tine Hanrieder), der Erklärung unterschiedlicher Grade der Öffnung gegenüber nichtstaatlichen Organisationen (Andrea Liese) und Anreizen für internationale Organisationen sich in public-private partnerships zu engagieren (Marco Schäferhoff). Die Beiträge zur Ordnungsperspektive erfassen sehr unterschiedliche Beiträge internationaler Organisationen zur Ordnungsbildung jenseits des Nationalstaates. Die Artikel behandeln verschiedene Mobilisierungs- und Organisationsprozesse nichtstaatlicher Gruppen in der Urheberrechtsregulierung (Leonhard Dobusch/Sigrid Quack), die Ausbildung und Ausübung privater Autorität in globalen Machtstrukturen (Sebastian Botzem/Dieter Plehwe) sowie einen verstärkt zu beobachtenden Trend zur Informalisierung der internationalen Politik (Christopher Daase). Da der Band sowohl eher empirisch

als auch vorwiegend konzeptionell orientierte Artikel umfasst und die einzelnen Autoren vielfach auf verschiedene Perspektiven zurückgreifen, ist die Gliederung und Zuordnung der Artikel nicht immer trennscharf. Die verschiedenen Beiträge machen aber zweifellos deutlich, dass die Organisationsforschung zahlreiche Ansätze zur Bereicherung der Forschung zu internationalen Organisationen in den IB bereithält. Sie können dabei bestehende Konzepte ersetzen, erweitern oder ergänzen. Gerade die Breite an Perspektiven, Fragestellungen und Fällen zeigt allerdings auch, dass es fraglich erscheint, inwieweit überhaupt von einer zusammenhängenden Forschungsagenda gesprochen werden kann.

In ihrer Einleitung formulieren Klaus Dingwerth, Dieter Kerwer und Andreas Nölke den Anspruch, theoretische Grundlagen für ein komplexeres Bild internationaler Organisationen darzustellen, das vor allem interne Strukturen und Umweltbeziehungen stärker mit einbezieht. Sie zeigen auch, dass dafür ein interdisziplinärer Brückenschlag zur Organisationsforschung hilfreich sein kann, um neue Perspektiven jenseits der bisher dominanten Prinzipal-Agenten-Theorien und sozialkonstruktivistische Ansätze zu internationalen Bürokratien zu entdecken. Bei der Formulierung übergreifender Ergebnisse tun sich die Herausgeber jedoch schwer, was bei sehr unterschiedlichen Studien aus einem jungen und dynamischen Forschungsfeld nicht verwundern kann. Die Befunde des Bandes bestärken dabei ihre Hoffnung, zu einer Überwindung der staatszentristischen Ontologie der IB beitragen zu können. Beiträge wie die von Thomas Gehring und Christopher Daase zeigen jedoch, dass es keinen einheitlichen Trend zur Autonomie gibt, sondern auch mitgliedstaatliche Interessen und informelle Institutionen weiterhin von immenser Bedeutung sind. Als zentraler Befund bleibt dann vor allem, dass internationale Organisationen ein komplexerer Gegenstand sind als der bisherige Stand der Forschung es darstellt. Dies drückt sich für die Herausgeber unter anderem in einem erweiterten Aktionsradius und einer „nachhaltigen Verfremdung“ (S. 32) des Begriffs Organisation aus. Diese eher abstrakten Resultate sind auch der Tatsache geschuldet, dass es sich bei der

Organisationsforschung selbst bereits um ein sehr disparates Feld handelt. Wie Renate Mayntz in ihrem Epilog feststellt, ist es daher auch kaum zu erwarten, dass es zu einer einheitlichen Integration von Organisationstheorien und IB-Theorien kommt. Zudem scheint das Potenzial bestehender IB-Theorien nicht unbedingt ausgereizt zu sein. Das wahrscheinlichere Szenario ist, dass die verschiedenen Forschungsstränge und Theorien den Instrumentenkasten der Forschung zu internationalen Organisationen erweitern und sich Forscher je nach Forschungsinteresse und -gegenstand daraus bedienen werden. Mayntz betont ebenfalls richtigerweise, dass die Organisationsforschung die IB vor allem dann bereichern kann, wenn sie die empirischen Konsequenzen bestimmter Organisationsformen nachweisen kann. Das vorliegende Sammelwerk konzentriert sich in erster Linie auf die Diskussion theoretischer Grundlagen. Es wird sich jedoch erweisen müssen, inwieweit die aufgeführten, oftmals komplexen, Erklärungsfaktoren operationalisiert und methodisch umgesetzt werden können. Schaut man sich die Beiträge in dem Band und die Programme aktueller Fachtagungen an, wird deutlich, dass hier eine Menge empirischer Forschung entsteht, die zu interessanten Ergebnissen führen kann. Eine Auseinandersetzung mit Erfahrungen und Perspektiven der Organisationsforschung kann für diese Bemühungen nur von Vorteil sein. Das Aufzeigen und Diskutieren möglicher Grundlagen für einen solchen Blick über den Tellerrand und die Ermutigung dazu ist wohl der wesentliche und sehr begrüßenswerte Verdienst dieses insgesamt empfehlenswerten Sammelbandes.

Hendrik Hegemann

Hans-Joachim Gießmann/Armin Wagner (Hrsg.), *Armee im Einsatz. Grundlagen, Strategien und Ergebnisse einer Beteiligung der Bundeswehr, Baden-Baden (Nomos Verlag), 2009.*

Aktuelle Stellungnahmen zu der Bundeswehrmission in Afghanistan zeigen deutlich, dass Auslandseinsätze der Bundeswehr für eine breite und kontroverse Diskussion sorgen. Die Verwendung militärischer Mittel außerhalb Deutschlands für sicherheitspolitische Zwecke führt

auch innerhalb der Politikwissenschaft zu einer fachlichen Debatte. Bisher gelang es jedoch nicht, die Auslandseinsätze der Bundeswehr in ihrem historischen Kontext und in ihren einzelnen Aspekten zu diskutieren. Der vorliegende Sammelband schließt diese Lücke.

Der Sammelband ist in vier Abschnitte unterteilt. Im ersten Kapitel „Frieden schaffen – mit Waffen“ wird grundlegend der Zusammenhang zwischen militärischen Mitteln und der Schaffung von Frieden erörtert. Im zweiten Abschnitt „Rechtliche und politische Grundlagen für Auslandseinsätze“ wird die Beziehung zum Völkerrecht, dem Grundgesetz und dem Bundestag hergestellt. Anschließend, im dritten Abschnitt, wird auf die verschiedenen Konzepte der Bundeswehreinsätze eingegangen. Im Schlusskapitel werden die „lessons learned“ der verschiedenen Missionen thematisiert.

Zu Beginn führen Hans J. Gießmann und Armin Wagner in das Thema ein. In ihrem Artikel „Die Bundeswehr im Einsatz. Eine Standortbestimmung“ verdeutlichen sie, dass Deutschland sich der Herausforderung einer unübersichtlichen globalen Sicherheitslage stellen muss, obwohl es erstmals nur von „Freunden“ umgeben ist. Neue Herausforderungen, wie die Konflikte in Afghanistan und im Irak verdeutlichen dies. Bereits zu Beginn wird die komplexe Frage gestellt, welchen Beitrag zum Frieden und zur internationalen Sicherheit bewaffnete Friedensmissionen konzeptionell und im Hinblick auf die Fehler der Vergangenheit leisten können. Hier argumentieren Gießmann und Wagner, dass die heutigen Herausforderungen wie Terrorismus, Proliferation, regionale Konflikte, fragile Staatlichkeit und organisierte Kriminalität bereits während des Kalten Krieges vorhanden waren, jedoch von diesem überdeckt wurden. Die wirkliche Herausforderung liege darin, Lehren aus den Fehlern der Vergangenheit zu ziehen und gleichzeitig Antworten auf neue Probleme, die durch die Globalisierung und den technologischen, ökologischen und sozialen Wandel entstehen, zu finden. Die Bundeswehr ist hier Gegenstand der Debatte über die richtige Strategie für die neuen sicherheitspolitischen Herausforderungen. Es gelingt den Autoren überzeugend darzustellen, wie die Bundeswehr sich in ihrem Wesen und in ihren

Aufgaben seit ihrer Gründung bis heute verändert hat. Hierfür zeichnen sie die historische Entwicklung nach und benennen alle wichtigen Ereignisse, die Auswirkungen auf die heutige Form der Bundeswehr haben. Sie arbeiten heraus, wie politische Ereignisse zur Weiterentwicklung der Bundeswehr geführt haben. Das Zusammenspiel zwischen internationaler und nationaler Sicherheitspolitik wird deutlich dargestellt. Dass Spannungsverhältnis dieser beiden Ebenen wird durch die überwiegend ablehnende Haltung der deutschen Öffentlichkeit gegenüber den Auslandseinsätzen sichtbar.

Das Verhältnis zwischen Bundestag und Bundeswehr wird in dem Artikel von Jörn Thießen und Ulrich Plate behandelt. Die Autoren grenzen zunächst die Bundeswehr als eine Armee aus „Staatsbürgern in Uniform“ von der traditionellen Wehrverfassung ab und zeichnen anschließend die Entwicklung des Verhältnisses der beiden Institutionen zueinander nach. Sie gehen insbesondere auf die Entwicklungen nach der Wiedervereinigung und der Kontroverse im Zusammenhang mit den Bürgerkriegen auf dem Balkan und die damit verbundene Frage, ob die Bundeswehr sich an Out-of-Area-Einsätzen beteiligen dürfe, ein. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Juli 1994 setzte diesem Streit ein Ende und legte fest, dass die Bundesregierung im Vorfeld aller militärischen Auslandseinsätze die Zustimmung des Bundestags einholen muss. Die Kritik, dass dieses Verfahren ineffizient sei, wird von den Autoren entkräftet. Sie argumentieren, dass bisher nicht zu belegen ist, dass parlamentarische Strukturen ungeeignet sind, um Anträge der Bundesregierung zeitnah nach Entscheidungen des NATO-Rats oder der EU zu behandeln. Darüber hinaus stellen die Autoren weitere Fragen in Bezug auf das Verhältnis zwischen Bundestag und Bundeswehr, z.B. nach dem Verhältnis der Öffentlichkeit zu den Einsätzen, dem Einsatz der Bundeswehr im Inneren, den Europäischen Wehrverfassungen und der parlamentarischen Beteiligung und der Problematik einer europäischen Parlamentsarmee.

Dieter Krüger und Sandra Eisenecker behandeln die Frage, ob die Souveränität der europäischen Nationalstaaten der

Schaffung einer Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik entgegensteht. Zur Beantwortung stellen die Autoren die historische Entwicklung der ESVP/GASP dar. Das Fehlen einer geteilten Bedrohungsperzeption und Handlungskultur sehen die Autoren als Hindernis für die Bildung einer gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik an. Dies wurde spätestens beim Balkankonflikt deutlich und wurde durch den Irakkrieg 2003 erneut belegt. Hier orientierten sich die Mitgliedstaaten an ihren nationalen Interessen und konterkarierten damit das über Jahrzehnte verfolgte Ziel einer ESVP/GASP. Allerdings ist die am 12. Dezember 2003 verabschiedete europäische Sicherheitsstrategie eine positive Weiterentwicklung im sicherheitspolitischen Bereich – auch wenn diese der minimale Konsens der Mitgliedstaaten zu sein scheint und wenig innovative Ideen im sicherheitspolitischen Bereich enthält. Weitere Indikatoren für die Weiterentwicklung und Stärkung der EVSP sind die Europäische Verteidigungsagentur und die Battle Groups. Die Autoren kommen zu dem Ergebnis, dass die Genese der ESVP überwiegend von nationalen Interessen der Mitgliedstaaten geprägt ist. Die staatliche Souveränität wird durch eine europäische Sicherheitspolitik stark tangiert. Da die internationale Gemeinschaft immer noch eine Gemeinschaft der Staaten ist und der Einsatz von militärischer Gewalt immer auch den Tod der eigenen Soldaten und damit der eigenen Staatsbürger bedeuten kann, ist es nicht überraschend, dass die Mitgliedstaaten in diesem Bereich ihre Kompetenz nicht abgeben wollen. Für Deutschland bedeutet dies, dass die Bundeswehr eine nationale Armee bleiben, jedoch verstärkt im multilateralen Rahmen der NATO und der EU agieren wird.

Im Artikel „Die sicherheitspolitische Bedeutung von UNPROFOR, IFOR, SFOR und EUFOR im Kontext des Balkan-Konflikts“ von Andreas M. Rauch wird auf das Scheitern, die Lehren und die Erfolge der bewaffneten Missionen unter der Führung von VN, NATO und EU auf dem Balkan eingegangen. Der Artikel vermittelt einen guten Überblick über die Probleme und Herausforderungen, unter denen die verschiedenen Missionen stattgefunden haben. Der Autor argumentiert, dass die Lösung des Balkankonflikts dadurch

erschwert wurde, dass keine der sicherheitspolitischen Institutionen in einer stabilen und handlungsfähigen Verfassung war, um effektive Lösungen und Handlungsoptionen für diesen Konflikt zu erarbeiten. Rausch kommt zu dem Schluss, dass die NATO-geführte Schutztruppe durch das dreifache Scheitern der UN-Friedensmission unter einem großen Erfolgsdruck stand. Das Besondere an der NATO-Mission war, dass erstmals die zivil-militärische Zusammenarbeit institutionalisiert wurde.

Den Autoren des Sammelbands gelingt es, alle aktuellen Auslandseinsätze der Bundeswehr aus verschiedenen Blickwinkeln zu diskutieren. Bemerkenswert ist, dass sie die Vielschichtigkeit dieses Themas darstellen, ohne es moralisch bzw. normativ aufzuladen. Der Sammelband gibt einen guten und vielseitigen Überblick über die verschiedenen Aspekte der Auslandseinsätze der Bundeswehr. Das Wechselspiel zwischen historischen Ereignissen, institutionellen Herausforderungen und Interessen der verschiedenen Akteure wird gut verdeutlicht und verschafft einen umfangreichen Einstieg in die Thematik.

Nadine Neumann

Johanna Heusel, Eine kriminologische Betrachtung des Selbstmordattentats, Berlin (Duncker & Humblot), 2009.

Die von Johanna Heusel angefertigte Promotionsarbeit „Eine kriminologische Betrachtung des Selbstmordattentats“ reiht sich in eine wachsende Zahl von Publikationen zum Thema Selbstmordattentat bzw. Selbstmordterrorismus ein. Zu nennen sind in diesem Kontext beispielsweise Arbeiten von Hoffman (2003), Sageman (2004), Richardson (2006) und Crenshaw (2007).

Heusel arbeitet im ersten Teil des Buches eine Definition des Selbstmordattentats heraus. In ihrer Sichtweise umfasst das Phänomen Selbstmordattentat dabei mehr als Selbstmordterrorismus und wird im weiteren Verlauf ihrer Arbeit noch weiter und präzise von verwandten Begriffen wie Amoklauf und Suizid abgegrenzt. Während die Literatur oftmals nur Interesse am Phänomen des Selbstmordterrorismus zeigt, verspricht Heusels umfassenderer Ansatz von

Selbstmordattentaten ein tiefergehendes Verständnis dieser Thematik.

Mit Hilfe einer übersichtlichen Typologie von Selbstmordattentaten gelingt es der Autorin, den situativen Kontext solchen Handelns nachvollziehbar herauszuarbeiten. Dabei unterscheidet Heusel beispielsweise zwischen Selbstmordattentaten im Rahmen religiös-expansiver Kampagnen oder eines Kampfes gegen eine fremde Besatzungsmacht. Die Autorin macht in diesem Teil ihres Buches deutlich, dass das Phänomen Selbstmordattentat immer nur situativ verstanden und analysiert werden und abhängig von Organisationen und deren Zielsetzung erheblich variieren kann.

Daran schließt sich eine Phänomenologie des Selbstmordattentats an, die den Ablauf eines Selbstmordattentats – beginnend beim Eintritt in organisierte Strukturen – stufenweise nachzeichnet. In diesem Zusammenhang unterscheidet Heusel zwischen religiösen und säkularen Organisationen, wobei ihre Diskussion über religiöse Organisationen ausschließlich auf den Islam begrenzt bleibt. Weiter arbeitet die Autorin Charakteristika von Selbstmordattentätern (soziodemographischer Hintergrund, Motive) heraus. Vergleichbare und umfangreichere Studien hierzu existieren in der Literatur allerdings bereits, so dass der Abschnitt primär eine Bestandsaufnahme darstellt. Entsprechend kann ihre Schlussfolgerung, dass ein klares Profil von Selbstmordattentätern nicht besteht und ihre Motive erheblich variieren, kaum überraschen. Heusel bezieht sich in ihrer Untersuchung auf eine Fülle an Literatur, dennoch bleibt eine Reihe von Forschungsarbeiten zu Selbstmordterrorismus – zum Beispiel Studien von Sageman (2004) oder Wintrobe (2003) – unerwähnt.

Ein wichtigerer Kritikpunkt erscheint jedoch, dass die Autorin zwar theoretisch das Selbstmordattentat als Phänomen in seiner Gesamtheit diskutiert, in ihren Fallbeispielen allerdings zum großen Teil wiederum auf die eingeschränkte Form von Selbstmordterrorismus zurückgreift. Auch ihre Feldforschung bleibt auf palästinensischen Selbstmordterrorismus begrenzt. Empirisch argumentiert die Autorin darüber hinaus primär über kurdische, tamilische und palästinensische Gruppierungen, so dass die Erklärungs-

kraft für Verallgemeinerungen begrenzt bleiben muss. Zudem sticht hervor, dass Ausführungen zu palästinensischen Gruppen und besonders der HAMAS einen Großteil ihrer Untersuchung einnehmen.

Die an diesen Abschnitt anschließende Darstellung der Organisationen HAMAS und LTTE beschreibt Historie, Ideologie, Aufbau und Anschläge dieser Gruppen. Sie erfüllt den Zweck, die unterschiedliche Ausrichtung der Gruppierungen und damit die Notwendigkeit zur Differenzierung zu demonstrieren. Insgesamt hätte dieser Teil allerdings unter Umständen besser in den Kontext des vorangegangenen Kapitels eingearbeitet werden können und passt sich in die vorangegangenen Abschnitte nicht optimal ein.

Im zweiten Teil des Buches widmet sich Heusel der Frage, welche situativen Konstellationen das Begehen von Selbstmordattentaten begünstigen und welche individuellen Dispositionen ihnen auf der Mikroebene gegenüberstehen. Dazu greift die Autorin auf etablierte mikro- und makrokriminologische Theorien zurück und überprüft deren Erklärungskraft in Bezug auf Selbstmordattentate. Heusel demonstriert hier ein vertieftes Verständnis der Theorien, leider schließt sich an die einzelnen Abschnitte der Theorien keine vergleichende Bewertung der Erklärungskraft und Anwendbarkeit an.

Der dritte Teil des Buches umfasst Abschnitte von Interviews, die Heusel im Rahmen einer Feldforschung im Westjordanland führte. Die insgesamt fünf Interviews mit Familien von Selbstmordattentätern sind zweifelsohne informativ. Allerdings bleibt deren repräsentativer Charakter – wie die Autorin auch selbst einräumt – zweifelhaft, zumal die Autorin ihre Gesprächspartner nicht selbst auswählte. Leider bettet die Autorin ihre Forschungsergebnisse nicht systematisch in ihre sonstige Forschungsarbeit ein, auch wenn in Teil 1 und 2 ihres Buches vereinzelt auf ihre empirischen Forschungsergebnisse Bezug genommen wird. Zudem hätte sich ein Vergleich ihrer Resultate mit anderen (oftmals umfangreicheren) Interview-bezogenen Studien mit gescheiterten Selbstmordattentätern bzw. deren Familien (vgl. etwa Studien von Merari oder Post) angeboten.

Insgesamt liefert Heusel mit ihrer Abschlussarbeit eine übersichtliche Studie über das Phänomen des Selbstmordattentats ab, das im Hinblick auf Hintergründe und Charakteristika allerdings wenig Neues bietet. Indem Heusel den Begriff des Selbstmordattentats weit fasst und nicht auf terroristische Selbstmordanschläge reduziert, zeigt die Autorin ein breiteres Kontext-Verständnis des Phänomens. Leider greift die Autorin in Fallbeispielen und in empirischen Abschnitten zu großen Teilen wiederum auf Selbstmordterrorismus zurück und schränkt sich so in ihren Forschungsergebnissen selbst ein.

Der vermutlich innovativste Aspekt ihrer Arbeit besteht in der Anwendung kriminalistischer Theorien auf das Phänomen des Selbstmordattentats. Heusel präsentiert in diesem Abschnitt eine breite Auswahl möglicher Theorieansätze, die der Erklärung und Verortung von Selbstmordattentaten dienlich sein könnten. Leider verpasst die Autorin aber hier die Möglichkeit, vergleichend auf die Erklärungskraft dieser Ansätze einzugehen und darüber hinaus Implikationen zu beschreiben.

Eric van Um

Susanne Karstedt (Hrsg.), *Legal Institutions and Collective Memories. Oñati International Series in Law and Society*, Oxford and Portland, Oregon (Hart Publishing), 2009.

Kann es ein kollektives Gedächtnis und eine gemeinsame, nationale Erinnerung an vergangenes Unrecht, Krieg und Gewalt geben? Welchen Einfluss haben Wahrheitskommissionen, Tribunale, Lustrationsgesetze und andere Institutionen des Rechtssystems auf den Prozess der Suche nach Wahrheit und Gerechtigkeit? Diesen und weiteren Fragen widmet sich der vorliegende Sammelband, der die bereits umfassende Literatur zu Transitional Justice durch zahlreiche neue und neu aufbereitete Einblicke in dieses komplexe Themenfeld sinnvoll ergänzt. Die Herausgeberin Susanne Karstedt nimmt das Werk Maurice Halbwachs' zum Ausgangspunkt, der als Erster den Begriff des kollektiven Gedächtnisses prägte und sich als Schüler Emile Durkheims bis zu seiner Ermordung in Buchenwald mit den Zusammenhängen von Recht,

Gesetz und kollektivem Gedächtnis beschäftigte. Halbwachs' Perspektive auf die Rolle des Rechtssystems bei der Herausbildung des kollektiven Gedächtnisses von Gruppen, Gesellschaften und Nationen basiert auf einer zeitlich und räumlich breit angelegten Sozialanalyse. Die Gesetzgebung eines Staates definiert die Machtbeziehungen zwischen einzelnen Gruppen und die geltenden Eigentumsrechte und somit auch den Sozialraum und das gesellschaftliche Gedächtnis. Dabei befinden sich Gesetzgebung und kollektive Erinnerung in einem dialektischen Verhältnis.

Die auf die thematische Einführung und den Überblick zu den einzelnen Beiträgen des Bandes folgenden Aufsätze spiegeln die von Halbwachs vorgeschlagene breit angelegte Analyse des Forschungsgegenstands wider. So vereint der Sammelband einige theoretische Beiträge mit einer Vielzahl empirischer, vergleichender Studien, die sowohl von ihrem thematischen als auch regionalen Fokus weit gefächert sind und unterschiedliche historische Ereignisse vom Ende des Zweiten Weltkriegs bis zur Gegenwart abdecken. Die Autoren aus der Soziologie, Politikwissenschaft, Kriminologie, Rechtswissenschaft und Genderforschung beschäftigen sich mit den unterschiedlichen Einrichtungen der Justiz wie Tribunalen, den quasi-gerichtlichen Wahrheitskommissionen und Lustrationsprozessen. Erkenntnisse aus der südafrikanischen Truth and Reconciliation Commission, dem Paradebeispiel der Transitional-Justice-Forschung, werden dabei wiederholt diskutiert oder als Vergleichspunkt genutzt. Der Wert des Bandes liegt jedoch auch in den Aufsätzen, die sich mit bisher weniger untersuchten Prozessen und Formen nationaler Wahrheitssuche in Australien, Südkorea, Tschechien und Polen auseinandersetzen.

Im ersten Teil eröffnet Stanley Cohen die Diskussion mit einer skeptischen Einschätzung der Realisierbarkeit von Vergangenheitsaufarbeitung in der Transitionalphase eines Staates und betont doch ihre Notwendigkeit. In der prekären Situation eines eben beendeten internen Gewaltkonflikts oder einer Diktatur und dem Aufbau von Demokratie und Rechtsordnung sieht Cohen zahlreiche Zwänge und Einschränkungen in Politik und Rechtsinstitutionen, die die Ausein-

andersetzung mit den vergangenen Verbrechen und die Suche nach Wahrheit einschränken und eine nationale Katharsis nur schwer vorstellbar machen. Dagegen hebt Juan E. Mendez die in diesem Kontext positiven Entwicklungen in Lateinamerika hervor, die zwar langwierig und von Rückschlägen gekennzeichnet waren, letztlich jedoch die tief verankerte Kultur der Straflosigkeit durchbrechen konnte.

Die drei folgenden Beiträge von Emiliós Christodoulidis/ Scott Veitch, Heribert Adam und Gunnar Theissen im zweiten Kapitel des Buches befassen sich mit der Konstruktion kollektiver Erinnerung in gespaltenen Gesellschaften anhand der Truth and Reconciliation Commission in Südafrika. Dabei stellt Adam den südafrikanischen Prozess in einen globalen Rahmen von Erfolgen und Misserfolgen von Rechtsverfahren im Sinne einer kollektiven Auseinandersetzung mit der Vergangenheit. Ausdrücklich weist der Autor sowohl auf die Nützlichkeit von oftmals unterdrückten Spannungen innerhalb dieser Prozesse als auch auf die Chancen der Einbeziehung lokaler Hardliner in Bezug auf die anschließende Vermittlung auch kleinster gefundener Konsense in die jeweiligen gesellschaftlichen Gruppen hin.

Der dritte Teil des Buches enthält Beiträge zu staatlichen Interessenpolitiken im Hinblick auf nationale Identität und Erinnerungskultur und die Instrumentalisierung von Gerichtsprozessen. So kritisiert Kathy Laster vehement die Darstellung des Falls Mabo in Australien als radikale Wende im Geschichtsverständnis der Australier. In dem Fall hatte der australische Hohe Gerichtshof 1992 den Aborigines erstmals Landrechte zugestanden. Das habe zwar tatsächlich zu einer Revision der australischen nationalen Identität geführt, deren Leitmotiv ist jedoch verhaftet im Bild von den schuldigen weißen Siedlerpionieren vs. den Aborigines als deren Opfer. An der Gewähr und Durchsetzung der Rechte der Aborigines hat sich durch den Aufsehen erregenden Fall dagegen kaum etwas geändert. Ebenso wenig hat er die Versöhnung von Aborigines und Nachkommen der europäischen Siedler befördert.

Die beiden Autoren des folgenden Kapitels konzentrieren sich auf einen weiteren Aspekt staatlicher Rechtsordnung

außerhalb des Strafrechts und deren Wechselbeziehung mit dem kollektiven Selbstverständnis. So vergleicht Kim Lane Scheppele die Verfassung der BRD von 1949 mit den neuen Verfassungen in Mittel- und Osteuropa nach dem Fall der kommunistischen Regime als Ausdruck der historischen Momente, in denen sie formuliert wurden. Am Beispiel Polens demonstriert Grażyna Skapska die schon von Maurice Halbwachs angemerkte Signifikanz des Eigentumsrechts für die Beziehung von kollektivem Gedächtnis und Gesetz.

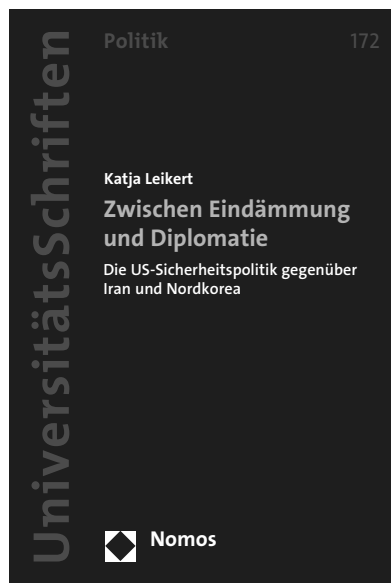
Im fünften Teil des Sammelbandes geht es schließlich um die Organisation von Erinnerung und Vergessen durch die meist selektive Archivierung von Dokumenten und die Regelung des Zugangs zu diesen. Die Beiträge hierzu konzentrieren sich auf Erfahrungen in Mittel- und Osteuropa und reichen von einer theoretischen Abhandlung von Lustration über die Kunst des Lügens für polizeiliche Fragebögen in der Tschechoslowakei bis zur Öffnung der Stasi-Akten in der ehemaligen DDR.

Das sechste und letzte Kapitel nimmt sich zweier blinder Flecken innerhalb der Transitional-Justice-Forschung an. Ruth G. Herz betrachtet das häufig in diesem Zusammenhang vernachlässigte Rechtssystem und die Richterschaft, Konstanze Plett befasst sich mit dem Versagen der Rechtswissenschaft und darüber hinaus mit dem der weiteren Akademikerschaft sich mit ihrer Vergangenheit auseinanderzusetzen und illustriert dies am Beispiel der ersten promovierten Juristin, Magdalene Schoch, die in den 1930er Jahren von Deutschland in die USA emigrierte.

Im Ganzen handelt es sich bei der von Susanne Karstedt vorgelegten Aufsatzsammlung um ein sehr lesenswertes und überaus umfassendes Werk, das der Diskussion dieses komplexen Themas neue Impulse zu verleihen vermag.

Tanja Rother

Außenpolitiktheorie



Zwischen Eindämmung und Diplomatie

Die US-Sicherheitspolitik gegenüber Iran und Nordkorea

Von Katja Leikert

2010, 285 S., brosch., 54,- €, ISBN 978-3-8329-5383-6

(Nomos Universitätschriften – Politik, Bd. 172)

Im vorliegenden Band erläutert die Autorin die Differenzen in der US-Politik gegenüber den „Schurkenstaaten“ Iran und Nordkorea aus der Perspektive einer rationalistisch-konstruktivistischen Außenpolitiktheorie. Diese Arbeit ist sowohl ein Plädoyer für die Außenpolitiktheorie als Teildisziplin der Internationalen Beziehungen als auch für die Verbindung von rationalistischen und konstruktivistischen Theorieansätzen. Am Beispiel der disparaten US-Politik gegenüber den beiden aufstrebenden Kernwaffenstaaten wird die Bedeutung von sicherheitspolitischem „Framing“ und „rhetorischem Handeln“ im institutionellen Aushandlungsprozess sichtbar gemacht. Das Scheitern der US-Nichtverbreitungspolitik sieht die Autorin als Ergebnis der Verengung des sicherheitspolitischen Diskurses durch rhetorisch handelnde Akteure.

Die Analyse zeigt, dass die diskursive Verengung durch das „Schurkenstaaten“-Prisma auf nationaler Ebene die Handlungsfähigkeit der Clinton- wie auch der Bush-Administration eingeschränkt hat. Mit dieser Herausforderung sieht sich auch Präsident Obamas Nichtverbreitungspolitik konfrontiert.



Nomos

Bitte bestellen Sie im Buchhandel oder versandkostenfrei unter ► www.nomos-shop.de